Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 2371.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 22. Mai 1843., betreffend die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen in gewerbsteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden.

In Betracht der Höhe der Abgaben, welche diesseitige Unterthanen in mehreren Staaten zu entrichten haben, wenn sie daselbst Waarenbestellungen auf Proben umherziehend suchen, Waarenankäufe im Umherziehen machen, oder sonst ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, ermächtige Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. v. M. Sie, den Finanzminister, die durch das Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820. bestimmte Steuer für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Unterthanen hinsichtlich der von ihnen zu entrichtenden Gewerbsabgaben (Gewerbe-, Patentsteuern u. s. w.) minder günstig, als die eigenen Angehörigen jener Länder behandelt und außer Verhältniß zu der, von den Angehörigen anderer Länder in Meinen Staaten zu entrichtenden Steuer belastet werden, nöthigenfalls bis auf das Achtfache zu erhöhen. Eine gleiche Steuererhöhung kann auch für diejenigen, welche den vorbezeichneten Ländern nicht angehören, in dem Falle angeordnet werden, wenn sie für Rechnung der Angehörigen solcher Länder irgend ein Gewerbe im Umherziehen im diesseitigen Gebiete betreiben. — Wer ohne Entrichtung der nach der gegenwärtigen Order und nach den in Folge derselben erlassenen Anordnungen zu erlegenden Gewerbesteuer selbst, oder durch andere, ein von dieser Steuer betroffenes Gewerbe betreibt, oder es unternimmt, diese Steuer ganz oder theilweise auf irgend eine Art zu umgehen, hat neben der Konfiskation der, des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände das Vierfache der erhöheten Jahressteuer als Strafe verwirkt. Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuergesetz überhaupt



(Ausgegeben zu Berlin den 30. August 1843.)

haupt bestehenden Bestimmungen zur Anwendung. Die weiteren Anordnungen, welche zur Ausführung der gegenwärtigen, durch die Gesetzsammlung zu publizirenden Order, erforderlich sind, haben Sie, der Finanzminister, durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Potsdam, den 22. Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Bülow und v. Bodelschwingh.

(Nr. 2372.) Verordnung, wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen. Vom 14. Juli 1843.

**Wir Friedrich Wilhelm,** von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen zur Beseitigung der Nachtheile, welche aus der häufig bemerkten Unrichtigkeit und Unregelmäßigkeit des Westphälischen Handgespinnstes für dessen auswärtigen Absatz und für die Leinewandweberei entstanden sind, auf den Vorschlag Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für Unsere Provinz Westphalen, was folgt:

§. 1.

In der Provinz Westphalen sollen für das zum Verkauf bestimmte Handgespinnst aus Flachs nur Haspel gebraucht werden, deren Umfang zwei Preußische Ellen beträgt.

Die zu diesem Zweck im Hause des Spinners sich vorfindenden Haspel müssen auf der Nabe und den Rädern geaicht und mit wohlbefestigten (festgenieteten) Haspelstangen versehen seyn; es dürfen keine Stangen mit Knien (Auszügen) oder bewegliche Querstangen (Krücken) angebracht werden.

§. 2.

Ein Stück Voll- oder Moltgarn muß 20 volle Gebinde, jedes Gebinde 60 Fäden, folglich der Faden des ganzen Stückes 2400 Ellen halten.

§. 3.

Das Flachsgarn darf nicht mit Hanfgarn vermischt, verschiedene Garnsorten dürfen nicht in einem Stücke zusammengehaspelt werden.

§. 4.

Flachsgarn von vorschriftswidriger Länge, falscher Binde- oder Fadenzahl darf nicht feilgeboten oder verkauft werden.

§. 5.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. polizeilich geahndet neben Konfiskation der bei Garnverkaufenden gefundenen vorschriftswidrigen Haspel und des unrichtig gehaspelten Garns.

§. 6.

Um den Spinnern Zeit zu lassen, die Abänderung der vorhandenen Haspel zu bewirken, soll die gegenwärtige Verordnung erst Ein Jahr nach ihrer Verkündigung in Kraft treten. Von diesem Zeitpunkt ab werden die Bestim-

mungen des §. 21. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816., in so weit sie diesen Vorschriften entgegenstehen, für den Bereich der Provinz Westphalen hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 14. Juli 1843.

**(L. S.) Friedrich Wilhelm.**

**Prinz von Preußen.**

v. Boyen. Mühler. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Gr. v. Arnim.

---